



## ZWEI TAGE IN ZWEI JAHREN – FORTBILDUNGSPFLICHT SCHON ERFÜLLT?

### Bald startet die erste Überprüfung

Praktisch alle anderen Berufskammern und auch Architektenkammern haben sie, zum Teil schon seit vielen Jahren: Die Dokumentationspflicht der beruflichen Fortbildung. Auch für niedersächsische Mitglieder der Architektenkammer gilt seit nunmehr anderthalb Jahren, dass die Erfüllung der schon immer bestehenden Fortbildungspflicht jetzt auch dokumentiert und auf Aufforderung hin nachzuweisen ist. Ab Beginn des nächsten Jahres wird genau das geschehen, und dann werden zukünftig alle zwei Jahre zehn Prozent der Kammermitglieder per Los ausgewählt, angeschrieben und aufgefordert, einen Nachweis über mindestens 16 Fortbildungsstunden in den zurückliegenden zwei Kalenderjahren einzureichen. Zwei Tage in zwei Jahren, das hat die Vertreterversammlung als das absolute Minimum dessen angesehen, was erforderlich ist, um fachlich auf dem Laufenden zu bleiben. Es bleibt jetzt also ein halbes Jahr, um möglicherweise noch nicht absolvierte Stunden nachzuholen. Und selbst wenn es zwei volle Tage sein sollten, in einem halben Jahr dürfte auch das ohne Probleme leistbar sein. Denn der Rahmen dessen, was als Fortbildung gilt und anerkannt wird, ist weit gesetzt: Neben klassischen Seminarformaten in Präsenz sind natürlich auch Onlineseminare möglich, Inhouseschulungen (sofern von externen Vortragenden durchgeführt), Kongresse oder Tagungen. Auch Exkursionen werden anerkannt (aber nur mit maximal 8 der geforderten 16 Fortbildungsstunden) und übrigens auch eigene Vortragstätigkeiten vor Fachpublikum. Inhaltlich geht alles, was der fachlichen Fort- und Weiterbildung dient. Im Umkehrschluss mag als Richtschnur helfen, dass solche Veranstaltungen nicht als berufsspezifische Fortbildungen gelten, die sich gleichermaßen an andere Professionen oder Laien richten, also z.B. Seminare der politischen Bildung, Angebote der Volkshochschulen usw. Formal gibt es ansonsten keine Anforderungen hinsichtlich der Seminarträger, diese müssen ihre Veranstaltungen auch nicht vorab anerkannt haben. Der Hinweis auf die Anerkennung durch andere Architektenkammern oder auch die Architektenkammer Niedersachsen gibt insofern hilfreiche Sicherheit, ist aber nicht Bedingung für die Anerkennung, solange die Veranstaltung die inhaltlichen Anforderungen erfüllt.

Dennoch erreichen die Kammer zurzeit natürlich viele Anfragen, insbesondere zur Art des Nachweises. Es müssen naturgemäß Teilnahmebescheinigungen vorhanden sein, aus denen Inhalt, Datum und Dauer der Veranstaltung hervorgehen. Eine genaue Form müssen diese ansonsten aber nicht erfüllen, und Bescheinigungen müssen auch erst dann eingereicht werden, wenn ein Kammermitglied in die Stichprobe zur Überprüfung kommt. Wer regelmäßig Veranstaltungen besucht und die Bescheinigungen griffbereit hat, muss also eigentlich nichts weiter tun – kann aber auch proaktiv tätig werden: Im Benutzerkonto meineAKNDS können die Bescheinigungen externer Veranstalter hochgeladen werden und liegen dann der Geschäftsstelle im Falle einer Überprüfung bereits vor, genauso wie schon die Belege über bei der Architektenkammer Niedersachsen besuchte Veranstaltungen. Sind die 16 Fortbildungsstunden im Konto vorhanden, entfällt das Anschreiben mit der Aufforderung zum Nachweis, und die Sache hat sich erledigt. Die Bestätigung, mit wie vielen Stunden die im Konto hochgeladenen Veranstaltungen und ob sie inhaltlich überhaupt anerkannt werden, erfolgt allerdings erst mit der stichprobenartigen Prüfung.

Zahlreiche weitere Informationen rund um die Fortbildungsdokumentation finden Sie auf [www.aknds.de](http://www.aknds.de) in einem FAQ: Rubrik Mitglieder → Fortbildung.



## Qualitätssichernder Anspruch

### Interview mit der Vorsitzenden des Ausschusses Aus- und Fortbildung Susanne Witt

**DAB:**

Als Akademiker und Angehörige eines Freien Berufs handeln wir doch tagtäglich in allen Feldern unserer Arbeit selbstbestimmt und eigenverantwortlich. Warum muss dann die Fortbildung kontrolliert werden?

**Witt:**

Wir haben jahrelang genau so argumentiert: Als Berufsstand sind wir uns unseres Tuns bewusst und brauchen hier keine Überwachung. Gleichzeitig mussten wir feststellen: Die Zahlen unserer Fortbildungsakademie sind zwar gut, aber wenn wir genau hinsehen, dann ist es so, dass ein Großteil unserer Mitglieder diese Angebote nicht wahrnimmt, noch nie wahrgenommen hat, auch nicht bei anderen Anbietern. Bei rasant steigenden fachlichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Anforderungen an unseren Beruf war der qualitätssichernde Anspruch, der sich mit der Eintragung und der Führung des Architektentitels verbindet, tatsächlich in Frage gestellt. Das spiegelt sich auch in den Beschwerden von Bauherren und Bauaufsichtsbehörden. Zum Glück sind das immer noch Einzelfälle, aber oft eben Fälle, in denen man sagen kann, dass sie nicht passiert wären, wenn die Kolleginnen oder Kollegen sich rechtzeitig um ein Update ihres Fachwissens gekümmert hätten.

**DAB:**

Aber einen zusätzlichen bürokratischen Aufwand löst die Überprüfung doch tatsächlich aus.

**Witt:**

In der Tat lässt sich das nicht völlig vermeiden, aber unser Anspruch war es, die Regelungen so flexibel und unbürokratisch wie möglich zu handhaben. Im Prinzip kann man sagen: Wer sich bisher schon fortgebildet hat, hat überhaupt nicht mehr als bisher zu berücksichtigen, wenn er jede Teilnahmebescheinigung gleich im Benutzerkonto meineAKNDS hochlädt. Bei Veranstaltungen unserer eigenen Akademie muss man überhaupt nichts machen. Nur die, die nichts in ihrem Konto stehen haben, müssen damit rechnen, angeschrieben zu werden und dann Nachweise liefern zu müssen. Und diejenigen, die dann nichts nachweisen können, bekommen eine Frist zur Nachbesserung und laufen Gefahr, dass die Kammer andernfalls weitergehende Schritte unternimmt.

**DAB:**

Das bezieht sich alles nur auf klassische Fortbildungsformate. Was sagen Sie denjenigen, die sich über Internetrecherche und Fachzeitschriftenstudium fortbilden, wie kann so etwas dokumentiert werden?

**Witt:**

So etwas kann nicht dokumentiert werden, aber es muss auch nicht dokumentiert werden, denn das machen wir ja tatsächlich alle. Die Fortbildungsdokumentation bezieht sich insofern nur auf den kleinen Teil, der on top kommt, der aber didaktisch auch eine ganz andere Qualität hat. Sich einen Tag lang, einen halben Tag oder zumindest einen Abend lang auf das einzulassen, was ein Experte oder eine Expertin mir an Input liefern kann, ist eben etwas anderes, als wenn ich durch eine Zeitschrift blättere und nur an den Dingen hängen leibe, die mich in dem Moment interessieren, die mich ansprechen oder die ich schon im ersten Moment verstehe. Und im Internet recherchiere ich nur die Dinge, die ich für mein konkretes berufliches Problem möglichst schnell benötige. Eine „echte“ Fortbildung lenkt mich immer auch auf Aspekte, die ich vorher gar nicht im Blick hatte. Bewusst haben wir aber auch andere Formate wie Online-Seminare in die Satzung aufgenommen. In dem Bereich geht die Entwicklung ja eigentlich gerade erst los.



**DAB:**

Das heißt, dass die jetzigen Regelungen möglicherweise auch nicht in Stein gemeißelt sind?

**Witt:**

Das sind sie ohnehin nicht. Die Fortbildungssatzung ist unser eigenes Steuerungsinstrument. Nach der ersten Überprüfungsrunde werden wir das ganze Prozedere ausführlich evaluieren. Das wird die Vertreterversammlung erneut diskutieren, und dann werden wir sehen, an welchen Stellen wir möglicherweise nachjustieren müssen.